

Gutes Fundament für das Haus M-V

Landesverfassung vor 15 Jahren mit einem Volksentscheid angenommen

■ „Unsere Verfassung ist ein gutes Fundament für das Haus Mecklenburg-Vorpommern“, sagte Landtagspräsidentin Sylvia Bretschneider 2004 anlässlich des zehnjährigen Jahrestages seit Inkrafttreten der Landesverfassung. Inzwischen sind weitere fünf Jahre vergangen – Anlass für die LandtagsNachrichten, an die Entstehung und Bedeutung der Landesverfassung zu erinnern.

Einer Verfassung für das neu gebildete Land Mecklenburg-Vorpommern war eines der wichtigsten Vorhaben nach den ersten freien Wahlen 1990. Bereits im November 1990 setzte der Landtag eine 18-köpfige „Kommission für die Erarbeitung der Landesverfassung“ ein. Mitglieder der Verfassungskommission waren nicht nur Abgeordnete des Landtags, sondern auch vier von den Fraktionen benannte Sachverständige sowie ein Mitglied der Partei Die GRÜNEN, ein Mitglied der Bürgerbewegung, ein Mitglied der Arbeitsgruppe „Vorläufige Verfassung“ der „Runden Tische“ der Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg und ein Mitglied des Regionalausschusses. Den Kommissionsvorsitz hatte der damalige Präsident des Landtages Rainer Prachtl.

Nach knapp zweieinhalbjähriger Arbeit legte die Kommission dem Landtag einen Verfassungsentwurf vor. Die vorangestellte Präambel macht deutlich, dass die Verfassung an die Werte und Zielvorstellungen der friedlichen Revolution von 1989 anknüpft. Bewusst hat sich die Kommission dafür entschieden, sich nicht nur auf ein Organisationsstatut zu beschränken, sondern hat eine Vollverfassung entworfen. Ausdrücklich bekennt sich diese zu den Grundrechten der Würde und Freiheit des Menschen als Rechten, die ihm von Natur aus zustehen und die der Staat deshalb zu schützen hat. Sie schreibt Staatsziele fest, die den Verfassungsorganen – also dem Gesetzgeber, der Exekutive und der Rechtsprechung – als verbindliche Richtlinien dienen. Als direktdemokratische Elemente sind Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in der Landesverfassung verankert.

Am 14. Mai 1993 wurde nach einer landesweiten öffentlichen Diskussion die Verfassung in namentlicher Abstimmung

mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit vom Landtag beschlossen und trat am 23. Mai 1993 vorläufig in Kraft. Am 12. Juni 1994 stimmten die Bürgerinnen und Bürger in einem Volksentscheid über die Annahme der Verfassung ab.

60,1 Prozent der Wählerinnen und Wähler votierten für die Verfassung. Mit der Konstituierung des Landtages in der zweiten Wahlperiode trat sie am 15. November 1994 endgültig in Kraft.

Die Verfassung vom 23. Mai 1993 ist nicht die erste demokratische Verfassung in Mecklenburg-Vorpommern. 1919 und 1920 gaben sich die beiden mecklenburgischen Freistaaten eine Verfassung, für Pommern galt ab 1920 die preußische Verfassung. 1947 beschloss der damalige Landtag eine Verfassung für Mecklenburg-Vorpommern. Entgegen dem Wunsch von sowjetischer Besatzungsmacht und SED enthielt sie neben Staatsorganisationsvorschriften auch Grundrechte. Ihre Aufnahme konnten CDU und LDP durchsetzen, mussten aber dafür in Kauf nehmen, dass bereits deutliche Ansätze für eine sozialistische und zentralistische Entwicklung fixiert wurden. Diese Verfassung galt bis zur Auflösung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 25. Juli 1952.

Sie möchten gern ein Exemplar der Landesverfassung besitzen?

Dann schreiben Sie an den

Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
Referat Öffentlichkeitsarbeit,
Lennéstraße 1,
19053 Schwerin

e-mail:

oeffentlichkeitsarbeit@landtag-mv.de
Tel. 0385 / 525-2113

Änderungen der Landesverfassung seit Inkrafttreten 1994

4. April 2000

Artikel 72

(Kommunale Selbstverwaltung)

Eingefügt wurde der Passus, dass für Mehrkosten, die den Gemeinden und Kreisen durch die Übertragung von öffentlichen Aufgaben durch das Land entstehen, ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen ist („striktes Konnexitätsprinzip“).

14. Juli 2006

Artikel 12 (Umweltschutz)

– Aufnahme des Tierschutzes

Artikel 14 (Schutz der Kinder und Jugendlichen) – Ergänzung des Absatz 1 durch die Festlegung, dass Kinder und Jugendliche durch staatliche und kommunale Maßnahmen und Einrichtungen gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und gegen Misshandlung zu schützen sind. In einem neuen Absatz 4 werden Land, Gemeinden und Kreise verpflichtet, die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Gesellschaft zu fördern.

Artikel 17 (Arbeit, Wirtschaft und Soziales) – der besondere Schutz von alten Menschen und behinderten Menschen wurde herausgelöst und als besonderer Artikel 17a neu eingefügt.

Artikel 27 – die Wahlperiode des Landtages wurde von vier auf fünf Jahre geändert.

Artikel 52 (Landesverfassungsgericht) – Absatz 4 wurde modifiziert.

Artikel 60 – Das Quorum für ein Volksbegehren wurde von 140.000 auf 120.000 Wahlberechtigte gesenkt.

3. Dezember 2007

Artikel 18a (Friedenverpflichtung, Gewaltfreiheit) wurde neu eingefügt. Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker oder der Bürger Mecklenburg-Vorpommerns zu stören und insbesondere darauf gerichtet sind, rassistisches oder anderes extremistisches Gedankengut zu verbreiten, sind verfassungswidrig. (Das war gleichzeitig die erste Änderung der Verfassung auf der Grundlage einer Volksinitiative.)

„Wir können sehr zufrieden sein, dass wir diese Verfassung haben“

**Interview mit Rainer Prachtl, Präsident des Landtages von 1990 bis 1998 und
Vorsitzender der Verfassungskommission des Landtages**

■ **Herr Prachtl, Sie waren Vorsitzender der Verfassungskommission des Landtages Mecklenburg-Vorpommern. Inzwischen ist es 15 Jahre her, dass die Verfassung von den Bürgerinnen und Bürgern des Landes in einer Volksabstimmung angenommen worden ist. Wenn Sie zurückschauen: hat sich die Verfassung bewährt?**

Ja, unsere Verfassung hat sich bewährt. Sie ist seit nunmehr 15 Jahren – durch das Volk legitimiert – unser rechtliches Fundament für ein Leben in Freiheit und Demokratie. Auf ihr beruht unser rechtliches Handeln. Sie hat zur Identitätsstiftung des Landes beigetragen. Uns ist eine in der Tradition der deutschen Länder stehende moderne und zukunftsweisende Verfassung für unser Land gelungen, denn wir waren bereit, aus der Vergangenheit zu lernen, die Forderung der Stunde zu begreifen und die Entscheidungen von morgen vorzubereiten. Dies wird im Übrigen über unsere Landesgrenzen hinaus gewürdigt. So ist unsere Verfassung deutschlandweit anerkannt und wurde auch darüber hinaus, etwa in Südafrika, als beispielgebendes Vorbild herangezogen. Wir können also sehr zufrieden sein, dass wir diese Verfassung haben.

Inzwischen hat es mehrere Änderungen der Verfassung gegeben. Heißt das, dass damals nicht an alles gedacht wurde?

Gerade die Tatsache, dass unsere Verfassung bisher nur dreimal geändert worden ist, ist ein weiteres Zeichen dafür, dass sie sich bewährt hat. Verfassungsgebung ist immer ein dynamischer Prozess. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen werden nicht nur durch Änderungen der Verfassung, sondern auch durch die Verfassungsrechtsprechung weiterentwickelt. Insoweit bin ich auch froh, dass wir ein eigenes Landesverfassungsgericht in der Verfassung geregelt haben.



Foto: Jens Bürtner

Im Artikel 16 der Landesverfassung sind Schutz und Pflege der niederdeutschen Sprache festgeschrieben. Stolz präsentiert der damalige Landtagspräsident Rainer Prachtl im Juli 1994 die Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern „up platt“.

Gibt es einen Artikel in der Verfassung, der Ihnen selbst besonders wichtig ist?

Es gab drei Dinge, die uns bei der Erarbeitung der Verfassung besonders wichtig waren.

Erstens: aus unserer Geschichte zu lernen und nie wieder eine Diktatur, ein Unrechtssystem zuzulassen. Deshalb ist Artikel 3 mit den grundlegenden Regelungen über die Staatsform besonders wichtig, der die Demokratie als das bestimmende Prinzip unseres Zusammenlebens fest schreibt. Besonders wichtig waren uns auch die Grundrechte, wobei wir klar strukturiert und differenziert haben zwischen Grundrechten einerseits und Staatszielen andererseits.

Zweitens: es ging uns ganz wesentlich um die Identität unseres Landes Mecklenburg-Vorpommern im Staatsgefüge der Bundesrepublik Deutschland. Deswegen haben wir in der Verfassung die Landesfarben erwähnt, den Schutz der Alleen, die Förderung der Niederdeutschen Sprache und das Schloss Schwerin wegen seines besonderen Symbolwertes als Sitz des Souveräns festgeschrieben. Die Staatsziel-

bestimmung über den Umweltschutz in Artikel 12 ist eine Reminiszenz an die Schönheit unseres Landes. Dazu gehört aber auch, dass wir unseren Platz im Gesamtgefüge näher definiert und geregelt haben, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen seiner Zuständigkeiten darauf hinwirkt, die europäische Integration zu verwirklichen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere im Ostseeraum, zu fördern. Und das Dritte: wir wollten ein starkes Parlament. Deswegen räumt unsere Verfassung dem Parlament eine starke Position gegenüber der Landesregierung ein. Bei allem war uns die unmittelbare Einflussnahme der Bürger, d.h. derjenigen, die nicht Mitglied im Landtag sind, auf den Prozess der politischen Willensbildung wichtig. Deswegen haben wir Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide in der Verfassung geregelt.

Mir selbst ist besonders wichtig, dass die Verfassung ein grundlegendes Fundament für die Heimatverbundenheit der Bürgerinnen und Bürger und für die Identität unseres Landes Mecklenburg-Vorpommern darstellt.